Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2259**

16. Wahlperiode 19. 07. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2136 –

Kündigungsschutz in der Elternzeit ab 2007

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Debatte um die Einführung des Elterngeldes ist bisher die Elternzeit, insbesondere die kündigungsschutzrechtlichen Regelungen, wenig beachtet worden. § 18 Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) soll gleich lautend in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) übernommen werden. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub vom 2. Januar 1986 (BAnz Nr. 1/86) regeln derzeit die Durchführung von § 18 Abs. 1 Satz 2 BErzGG. Ob und wie diese Vorschriften inhaltsgleich übernommen werden, hat die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung bislang offen gelassen.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 18 BErzGG mit In-Kraft-Treten des BEEG zum 1. Januar 2007 neu verkündet werden müssen?

Ja. Auf die Elternzeit finden unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes ab dem 1. Januar 2007 die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Der Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Elternzeit zu § 18 Abs. 1 Satz 4 (Ref.-E) BEEG ist wegen Außerkrafttretens des Zweiten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2006 somit erforderlich.

2. Plant die Bundesregierung eine inhaltsgleiche Übernahme der Vorschriften in das neue Recht?

Ja. Es sollen lediglich redaktionelle Änderungen im Sprachgebrauch vorgenommen werden. Insbesondere soll die Formulierung „Erziehungsurlaub“ in „Elternzeit“ entsprechend des Gesetzestextes umbenannt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. Juli 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wenn nein, in welchen Punkten soll der Kündigungsschutz für Eltern verändert werden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie ist sichergestellt, dass zum 1. Januar 2007 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift besteht und keine „Lücke“ in den Ausführungsvorschriften zum Kündigungsschutz entsteht?

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Elternzeit zu § 18 Abs. 1 Satz 4 (Ref-E) BEEG werden umgehend nach Inkrafttreten des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erlassen. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

5. Besteht Zustimmungspflicht des Bundesrates für eine neue Verwaltungsvorschrift, und wann wird diese dem Bundesrat zugeleitet?

Ja, gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. § 18 Abs. 1 Satz 4 (Ref.-E) BEEG trifft dazu eine ausdrückliche Regelung. Ein möglicher Zeitpunkt für die Zuleitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften kann noch nicht benannt werden.

6. Welche weiteren Verwaltungsvorschriften zum Bundeserziehungsgeldgesetz müssen bis 2007 neu verabschiedet werden, und wie ist die Zeitplanung (bitte auch Regelungen auf Landesebene in die Antwort einbeziehen)?

Keine. Für die Länder gibt es keine Grundlage, eigene Verwaltungsvorschriften zu verfassen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333